

---

## Motion M 19/22: Vertretungsregelung im Kantonsrat Schwyz

---

Am 12. November 2022 haben die Kantonsräte Martin Raña, Christian Schuler und Django Betschart folgende Motion eingereicht:

«Gemäss §46 Absätze 1 und 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR) sind die Kantonsratssitzungen verpflichtend und wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich beim Sekretariat rechtzeitig zu entschuldigen. Auch wird erwartet, dass die Mitglieder des Kantonsrats ihr Amt gewissenhaft ausüben und möglichst wenig fehlen. Die Anwesenheitsquote im Rat ist im Allgemeinen sehr gut. Bei einer Session fehlen oftmals nur wenige Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Trotzdem gibt es immer wieder Abwesenheiten, welche dazu führen, dass es zu Verzerrungen der eigentlichen Stimmverhältnisse kommt.

Längere Abwesenheiten können beispielsweise durch Krankheit, beruflichen Gründen oder Mutterschaft eintreten. Eine Mutter verliert den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während den ersten 14 Wochen nach der Geburt einer Beschäftigung nachgeht (Art. 16d EOG, Art. 25 EOV). Es soll auch nicht sein, dass ein Kantonsratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall, beispielsweise aufgrund einer Chemotherapie, gezwungen ist, das Mandat aufzugeben, wenn er beabsichtigt, nach der Genesung wieder dem Ratsbetrieb beizuwohnen. Gleiches gilt bei längeren Auslandsaufenthalten, sei es aus beruflichen Gründen oder bei einem Studium. Auch andere private Gründe können zu längeren Absenzen im Rat führen. Einige Kantone wie zum Beispiel der Kanton Wallis und der Kanton Graubünden sowie neuerdings der Kanton Aargau kennen deshalb Vertretungsregelungen für die Arbeit im Parlament.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu präsentieren, damit für den Schwyzer Kantonsrat ein Vertretungssystem eingeführt werden kann. Für das Vertretungssystem sind verschiedene Lösungen denkbar. Ein «Nachrücken auf Zeit» oder, dass das Kantonsratsmitglied der Ratsleitung vorab seine Positionen zu den einzelnen Geschäften schriftlich bekannt gibt und der Kantonsratspräsident die Stimme entsprechend einrechnet oder, dass eine vorgängig bezeichnete Person der Fraktion das Stimmrecht ausüben darf.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung soll pragmatisch und möglichst einfach umzusetzen sein. Ein Kantonsrat in Vollbesetzung bildet den Wählerwillen am besten ab.

Wir danken dem Regierungsrat für die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage eines Vertretungssystems für den Schwyzer Kantonsrat.»